

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. mit den Trägern der Sozialpsychiatrischen Zentren eine Ziel-, Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zu entwickeln, die den inzwischen veränderten fachlichen Rahmenbedingungen entspricht.
Für den Bereich des Aufsuchenden Ambulanten Dienstes (Pflichtaufgabe) hat die Vereinbarung zu gewährleisten, dass allen Betroffenen die nach dem PsychKG NRW Erforderlichen Hilfen, rechtzeitig, der Art der Erkrankung angemessen und in erforderlichem Umfang zu teil werden.
2. mit den Trägern der Sozialpsychiatrischen Zentren einen Finanzierungsrahmen im Sinne eines regionalen Psychiatriebudgets zu erstellen und
3. Vereinbarung und Finanzierungsrahmen in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zur Beschlussfassung vorzulegen.